

## **Betriebssatzung**

**für die Stadtwerke Wachenheim**

**vom 29. Oktober 2019**

**Der Stadtrat hat auf Grund der §§ 24 und 86 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz in Verbindung mit der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:**

<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
§ 1 Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebs	3
§ 2 Name des Eigenbetriebs	4
§ 3 Stammkapital	4
§ 4 Aufgaben des Stadtrates	4
§ 5 Aufgaben des Werkausschusses	5
§ 6 Stadtbürgermeister	6
§ 7 Werkleitung	6
§ 8 Wirtschaftsplan, Kassenführung	8
§ 9 Inkrafttreten und Übergangsregelungen	8

## § 1 Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebs

- 1) Die Strom-, Gas- und Wasserversorgung, der Messstellenbetrieb sowie das Freibad werden als einzelne Betriebszweige des Eigenbetriebs nach den Bestimmungen der EigAnVO und dieser Satzung geführt.
- 2) Zweck des Eigenbetriebs ist es,
  - die Versorgung mit Trink- und Brauchwasser sowie mit Wasser für öffentliche Zwecke für das Gebiet der Stadt Wachenheim sicherzustellen. Diese Aufgabe schließt die leitungsgebundene Vorhaltung von Löschwasser unter Maßgabe von § 11 Abs. 2 Satz 3 EigAnVO mit ein; § 46 Abs. 4 Satz 3 des Landeswassergesetzes bleibt unberührt.
  - die Gewinnung von elektrischer Energie und die Versorgung im Gebiet der Stadt Wachenheim sicherzustellen;
  - die Gasversorgung im Gebiet der Stadt Wachenheim sicherzustellen;
  - den Messstellenbetrieb im Gebiet der Stadt Wachenheim sicherzustellen;
  - den Betrieb des Freibades zu gewährleisten.

Zur Erfüllung der Aufgabe der Energieversorgung ist der Eigenbetrieb im Rahmen des § 85 Abs. 2 GemO berechtigt, auch außerhalb des eigenen Versorgungsgebietes tätig zu werden.

- 3) Der Eigenbetrieb wird in Erfüllung seiner Aufgaben nach Abs. 2 ermächtigt, die zur Erhebung der kommunalen Entgelte nach dem Kommunalabgabengesetz (Beiträge, Gebühren, Kostenerstattungen) notwendigen Bescheide zu erlassen bzw. die notwendigen privatrechtlichen Entgelte (z. B. Baukosten-

und Investitionskostenzuschüsse, Anschluss- und Leistungsentgelte) zu erheben; er wird zudem ermächtigt, namens der Stadt Wachenheim über den Anschluss- und Benutzungszwang zu entscheiden und ihn geltend zu machen.

- 4) Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.

## **§ 2 Name des Eigenbetriebs**

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung „Stadtwerke Wachenheim“.

## **§ 3 Stammkapital**

Das Stammkapital des Eigenbetriebs beträgt 630.000 €.

Davon werden zugeordnet:

der Wasserversorgung	210.000 €,
der Stromversorgung	230.000 €,
der Gasversorgung	100.000 €,
dem Messstellenbetrieb	30.000 €,
dem Freibad	60.000 €.

## **§ 4 Aufgaben des Stadtrates**

Der Stadtrat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die GemO und die EigAnVO vorbehalten sind und die nicht übertragen werden können; das sind insbesondere

- die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
- die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, die Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss und die

Verwendung des Jahresgewinnes oder die Deckung eines Verlustes,

- die Zustimmung zur Bestellung der Werkleitung,
- der Abschluss von Verträgen, die die Haushaltswirtschaft der Stadt Wachenheim erheblich belasten; das sind alle Beträge soweit sie 15.000 € übersteigen,
- die Rückzahlung von Eigenkapital,
- die Beschlüsse über Satzungen,
- die Sätze und Tarife für privatrechtliche Entgelte sowie die allgemeinen Tarife der Versorgungsbetriebe,
- die mittel- und langfristigen Planungen.

### **§ 5 Aufgaben des Werkausschusses**

Der Stadtrat wählt entsprechend den Festlegungen in der Hauptsatzung der Stadt Wachenheim einen Werkausschuss. Die Mitglieder des Werkausschusses müssen die für dieses Amt erforderliche Sachkunde und Erfahrung besitzen.

Der Werkausschuss besteht aus Mitgliedern des Stadtrates und sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Wachenheim.

Neben den ihm durch die Hauptsatzung übertragenen Angelegenheiten entscheidet der Werkausschuss insbesondere über

- die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen nach § 16 Abs. 3 EigAnVO und zu Mehrausgaben nach § 17 Abs. 5 EigAnVO, wenn letztere im Einzelfall 10.000 € überschreiten,

- die Festsetzung allgemeiner Lieferbedingungen soweit es sich nicht um Tarife handelt,
- die Zustimmung zum Abschluss von Verträgen, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 5.000 € übersteigt, soweit es sich nicht um laufende Geschäfte handelt; ausgenommen sind auch Lieferverträge mit Sonderabnehmern und Angelegenheiten, die nach den Bestimmungen der GemO und der EigAnVO der Beschlussfassung des Stadtrates vorbehalten sind,
- die Stundung von Zahlungsforderungen sowie den Erlass und die Niederschlagung von Forderungen, soweit sie nicht zu den laufenden Geschäften gehören,
- die Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren mit einem Streitwert im Einzelfall von über 2.500 €, bei Streitigkeiten vor einem Finanzgericht in allen Fällen.

## **§ 6 Stadtbürgermeister**

Der Stadtbürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Bediensteten des Eigenbetriebs sowie Dienstvorgesetzter und Vorgesetzter der Werkleitung.

Der Stadtbürgermeister kann der Werkleitung nur dann Einzelweisungen erteilen, wenn sie zur Sicherstellung der Gesetzmäßigkeit, wichtiger Belange der Stadt Wachenheim, der Einheit der Verwaltung oder zur Wahrung der Grundsätze eines geordneten Geschäftsgangs notwendig sind.

## **§ 7 Werkleitung**

Der Stadtbürgermeister bestellt mit Zustimmung des Stadtrates einen Werkleiter und dessen Stellvertretung (Vertretung im Verhinderungsfall).

Die Werkleitung führt die laufenden Geschäfte des Eigenbetriebs, d. h. sie nimmt die selbstständige verantwortliche Leitung einschließlich Organisation und Geschäftsleitung wahr. Laufende Geschäfte sind insbesondere

- der Erlass von Geschäfts- und Organisationsregelungen einschließlich aller Dienst- und Betriebsanweisungen,
- die Aufstellung des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses, des Jahresberichts und des Lageberichts,
- die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge, einschließlich der Abwicklung des Leistungsaustauschs,
- der Einsatz des Personals,
- die Beschaffung der zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 1 dieser Satzung erforderlichen Energiemengen,
- der Abschluss von Verträgen mit Tarif- und Sonderkunden sowie der Grund- und Ersatzversorgung,
- die Anordnung von Instandsetzungsarbeiten,
- die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung,
- die Erteilung des Zwischenberichts gemäß § 21 EigAnVO zum 30. Juni,
- der Abschluss von Verträgen, deren Wert im Einzelfall 5.000 € nicht übersteigt,
- die Stundung von Forderungen bis zu 5.000 €,

- den Erlass von Forderungen und Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen bis zu 260 €,
- die Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren mit einem Streitwert im Einzelfall von bis zu 2.500 €,

jeweils soweit nicht der Stadtrat zuständig ist.

In Angelegenheiten des Eigenbetriebs vertritt die Werkleitung, soweit es sich dabei um laufende Geschäfte handelt, die Stadt Wachenheim nach außen. Einzelheiten werden in einer durch den Stadtbürgermeister zu erlassenden Geschäftsordnung geregelt.

### **§ 8 Wirtschaftsplan, Kassenführung**

Der von der Werkleitung aufgestellte Wirtschaftsplan ist rechtzeitig vor Beginn des Wirtschaftsjahres über den Stadtbürgermeister nach Beratung im Werkausschuss dem Stadtrat zur Feststellung vorzulegen.

Für den Eigenbetrieb wird eine Sonderkasse eingerichtet, die mit der – soweit vorhandenen - Kasse der Stadt Wachenheim, ansonsten mit der der Verbandsgemeinde Wachenheim verbunden ist.

### **§ 9 Inkrafttreten und Übergangsregelungen**

Diese Betriebssatzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung vom 4. November 2015 außer Kraft.

Ausgefertigt:

Wachenheim, 29. Oktober 2019

Stadt Wachenheim



Torsten Bechtel  
Stadtbürgermeister

